Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 4 (1918)

Heft: 10

Artikel: Schwachsinnigenfürsorge

Autor: J.T.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-527903

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schwachsinnigenfürsorge.

Man kann nie zu viel tun zur Linderung der Not. Auch im Zeitalter einer umfassenden staatlichen Fürsorge um das leibliche Wohl der Opfer der Ariegswirren wird die Bekämpfung der geistigen Not nicht überslüssig sein. Die schwere Sorge, die anormale Kinder einem Vater-, einem Mutterherzen auferlegen, kennt wohl nur der recht, der gelernt hat, dem menschlichen Elend tieser ins Auge zu blicken. In den meisten Fällen sind diese Eltern nicht imstande, in richtiger Weise für ihre bedauernswerten Kinder zu sorgen, ihre ganze soziale Stellung hindert sie daran, und nicht selten auch ihre moralische Versassung. Da müssen die Mitmenschen Dand anlegen, es ist ihre Pflicht, die heiligste Christen pflicht. Der göttliche Peiland spricht von den "gering sten" seiner Brüder, und er will die Wohltaten, die wir die sen erweisen, so belohnen, als hätten wir sie ihm erwiesen. Gibt es aber noch "geringere" als anormale Kinder?

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat kürzlich eine Wegleitung an die Lehrerschaft und Schulbehörden betr. Bildung und Erziehung der schwach = begabten Kinder erlassen, die auch an dieser Stelle Beachtung verdient.

Zunächst werden darin die Grenzen gezogen zwischen id iotischen und bildungsfähigen, aber schwachsinnigen Kindern, und lettere wieder eingeteilt in schwachsinnige höhern und geringern Grades und in schwacht as sentierte Kinder. Ein Kind, das unter ganz besonderer Nachhilfe nur auf die Stuse der 2. Normalklasse gebracht werden kann, gilt als hoch grad ig schwachssinnig, jenes, das während der Primarschulzeit unter gleicher Sorgfalt dis zur 3. oder 4. Klasse steigt, gehört zu den Schwachsinnigen geringern Grades. Die schwacht ein sehr verschiedenes Maß von Begabung, oder deren Ausmerksamkeit ist nur mit Mühe zu wecken oder ihre Vorstellungs- und Gedächtniskrast sehr besichränkt.

Die schwachtalentierten Kinder verbleiben nach der Wegleitung in der Normalschule, die schwachsinnigen während des ersten Schulzighres ebenfalls, und werden dann nach besonderer Vorschrift geprüft. Je nach Befund erfolgt sodann Zuweisung in eine Spezialanstalt oder Spezialstlasse. Wo das nicht möglich ist, soll ein besonderer Nach ilfeuntersricht eingeführt werden, dessen Betrieb die Wegleitung eingehend regelt. Dessgleichen sind Vorschriften ausgestellt über die Errichtung und den Betrieb von Spezialklassen, die natürlich nur für größere Ortschaften in Betracht kommen können.

Ein Fragensche ma soll die Feststellung der Zahl und des Grades der schwachsinnigen Kinder erleichtern.

Mit diesem Erlaß hat der Kanton Zug seinen engbegrenzten Verhältnissen entsprechend die Fürsorge für schwachsinnige Kinder in richtige Bahnen geleitet.

